

tion nicht nöthig zu haben, eine nochmalige Vernehmung mit den Herren Regierungscommissarien eintreten zu lassen.

Stimmt nun die Kammer dem Gutachten der Majorität bei, so wird, mit dieser Beistimmung, die gegenwärtige Angelegenheit für jetzt erledigt und nur dabei zu untersuchen sein, ob und welche Maassregeln wegen Geltendmachung des von der zweiten Kammer in Anspruch genommenenen Rechts einer einseitigen Adresse zu ergreifen sein werden, zu welchem Zwecke die unterzeichnete Deputation weiter unten noch einige Andeutungen zu geben haben wird.

Sollte jedoch die Meinung der Minorität bei der Kammer mehr Beifall finden, so würde für diesen Fall zugleich wegen wirklicher Uebergabe der Adresse Vorkehrung zu treffen sein. Da nun die zweite Kammer nach dem Vorschlage der unterzeichneten Deputation (S. 449 des ersten Berichts) beschlossen hat, wegen Ueberreichung der Adresse die Vorschläge der ersten Kammer entgegenzunehmen, und diese bei ihrer Rückäußerung nach der Ansicht ihrer Deputation sich dahin erklärt hat,

daß sie der Bestimmung des §. 122 der Landtagsordnung, die sie hier für anwendbar halte, nachzugehen gemeint sei;

die Minorität der Deputation aber, als nach ihrem Gutachten bei dieser Frage allein betheilig, keinen Grund hat, in dieser Hinsicht den Ansichten der ersten Kammer entgegenzutreten, so schlägt dieselbe vor:

die zweite Kammer wolle in Bezug auf die Modalität der Ueberreichung der Adresse den Ansichten der ersten Kammer sich anschließen und zu seiner Zeit die erforderliche Wahl veranstalten, auch hiervon allenthalben die erste Kammer in Kenntniß setzen.

Wäre hiermit nunmehr der Auftrag, den die unterzeichnete Deputation von der geehrten Kammer übernommen hat, in seinem wesentlichen Umfange zur Ausführung gebracht, so glaubt die Deputation doch auch nicht ganz von der Frage Umgang nehmen zu können, was in Bezug auf die Adressfrage im Allgemeinen, und von dem vorliegenden Falle abgesehen, weiter vorzunehmen und wie insonderheit zur Wahrung des oben schon erwähnten Rechts einer einseitigen Adresse nunmehr weiter vorzuschreiten sei? Veranlassung hierzu geben der Deputation theils der von dem Abgeordneten v. Gablenz in der zweiten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. September d. J. gestellte Antrag, theils die bei der Verhandlung über den gegenwärtig in Frage stehenden Adressentwurf gemachten Wahrnehmungen.

Daß eine jede Kammer das Recht habe, eine einseitige Adresse zu erlassen, hat die unterzeichnete Deputation dormalen nicht zu untersuchen. Daß aber eine einseitige Adresse jedenfalls zweckmäßiger und den Verhältnissen entsprechender ist, als eine gemeinschaftliche, dies ist nunmehr, und nachdem der Versuch zu einer Adresse der letztern Art gemacht worden ist, nach der Ansicht aller Mitglieder der unterzeichneten Deputation für hinlänglich erwiesen anzunehmen. Und wenn die Verhandlungen des dormaligen Landtags über die Adressfrage keinen weitem Vortheil dargeboten hätten, den Vortheil hätten sie gewiß geboten, den Werth und die Zweckmäßigkeit der einseitigen und gemeinschaftlichen Adressen zweier Kammern gegen einander abzuwägen. Denn abgesehen davon, daß die so verschiedenartig gestalteten Ansichten der beiden Kammern über

dasjenige, was in die Adresse aufzunehmen sei oder nicht, das Zustandekommen der letztern erschwert, ja nach der Ansicht der Majorität ganz unmöglich gemacht und, selbst wenn sie noch zu Stande kommt, ihren Ausdruck sehr in Zweifel gestellt haben, indem eine jede Kammer bei den meisten Punkten der Adresse ihre Schlüsselfätze auf andere Vorderätze gebaut hat, so ist doch auch der Umstand, daß die Adresse drei Monate nach Eröffnung des Landtags noch nicht an den Ort ihrer Bestimmung gelangt ist, lediglich dem Versuche, eine gemeinschaftliche Adresse zu Stande zu bringen, zuzuschreiben, was, als notorisch, wohl nicht erst weiter nachgewiesen zu werden braucht. Läßt sich also aus den zeitherigen Adressverhandlungen eine practische Folgerung ziehen, so ist es die, daß man es bei dem jetzigen Versuche bewenden zu lassen, darum aber um so mehr dahin zu trachten habe, daß das von der zweiten Kammer beanspruchte, der ersten natürlich in gleicher Weise zukommende Recht einer einseitigen Adresse zur endlichen unzweifelhaften Anerkennung gebracht, mindestens die darüber obschwebende Differenz endlich erledigt werde.

Scheint hierzu der schon oben erwähnte Antrag des Abgeordneten v. Gablenz, der folgenden Inhalts ist:

„Indem die Kammer das Recht einer einseitigen Adresse ausschließlich sich vorbehält, beschließt sie, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, um die Adressfrage zur Entscheidung vor den Staatsgerichtshof zu bringen“,

daß geeignete Mittel zu sein und, da er während der zeitherigen Adressverhandlungen gleichsam geruht hat, wieder aufzuleben, so glaubt doch die unterzeichnete Deputation, daß demselben keine Folge zu geben sei; nicht deswegen, weil sie demselben entgegen ist, indem sie vielmehr gleichfalls nur wünschen muß, daß die über die Adressfrage obwaltende Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Ständen, vorläufig mindestens der zweiten Kammer, auf die eine oder andere Weise bald möglichst ausgeglichen werde, sondern lediglich im Hinblick auf das von der zur Begutachtung der Landtagsordnung niedergesetzten außerordentlichen Deputation bezüglich dieser Frage abgegebene Gutachten. Hat nämlich diese (S. 61 des Hauptberichts der Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abtheil. der Landt.-Act. Samml. 1) den ausdrücklichen Antrag gestellt,

daß wegen der Entscheidung dieser Frage (d. h. ob einer jeden Kammer das Recht zustehe, auch einseitig eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen?) durch den Staatsgerichtshof noch während des Landtags 1845 Einleitung getroffen und zu dem Ende mit der ersten Kammer in besondere Communication getreten werden solle,

so scheint dieser Antrag, wenn nicht besser, weil bestimmter, doch mindestens eben so gut den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Und da die Berathung der Landtagsordnung in naher Aussicht steht, so wird durch jenen Antrag der v. Gablenz'sche Antrag, es mag nun die Berathung des gegenwärtigen Berichts vorausgehen oder nachfolgen, jedenfalls entbehrlich gemacht.

Demgemäß schlägt die Deputation in ihrer Gesamtheit vor,

dem noch unerledigten Antrage des Abgeordneten v. Gablenz unter den obwaltenden Umständen zwar keine weitere Folge zu geben, auf die durch denselben angeregte Frage aber bei der Berathung der Landtagsordnung und insonderheit des zuletzt erwähnten Deputationsantrags zurückzukommen.